Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/11/29 3Ob96/00i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.2000

Norm

AußStrG §179

Rechtssatz

Ein Größenschluss ergibt, dass diejenigen, die nicht einmal zur Antragstellung nach § 179 AußStrG legitimiert sind, umso weniger berechtigt sind, Beweisanträge zur Vorbereitung eines derartigen Antrags zu stellen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 96/00i
  Entscheidungstext OGH 29.11.2000 3 Ob 96/00i
  Veröff: SZ 73/189

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114531

Dokumentnummer

JJR_20001129_OGH0002_0030OB00096_00I0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at